



Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien
Per E-Mail

Salzburg, den 30.11.2015

Zahl:
2003-BG/301/69-2015

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird; Stellungnahme
Bezug: BMI-LR 1330/0024-III/1/c/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom BM.I am 2. November 2015 vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. „Asyl auf Zeit“

In § 3 des AsylG 2005 (Status des Asylberechtigten) soll nunmehr ein „Asyl auf Zeit“ eingeführt werden. Einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, soll in Zukunft nur noch eine befristete Aufenthaltsberechtigung für drei Jahre zuerkannt werden. Die Aufenthaltsberechtigung wird nur dann für eine unbefristete Gültigkeitsdauer verlängert, wenn die Voraussetzungen für eine Einleitung eines Verfahrens zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten nicht vorliegen. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hat zumindest einmal im Kalenderjahr ein Gutachten zu erstellen, inwieweit es in jenen Staaten, denen im Hinblick auf die Anzahl der im letzten Kalenderjahr gestellten Asylanträge eine besondere Bedeutung zukommt, zu einer wesentlichen, dauerhaften Veränderung der Verhältnisse, die für die Furcht vor Verfolgung maßgeblich sind, gekommen ist.

Dieses befristete Aufenthaltsrecht soll auf einer eigenen Karte dokumentiert werden. Nach Ablauf von drei Jahren wäre diese Karte zu erneuern. Genau in diesem Umstand liegt in der praktischen Abwicklung ein großes Problem.

Der Entwurf sieht zwar vor, dass die mit der Gewährung von Asyl verliehenen Rechte weiter gelten sollen, wenn das Asyl nicht widerrufen wird. Kommt die Asylbehörde also nicht zum Schluss, dass eine Verbesserung der Lage im Heimatland eingetreten ist, soll sich rechtlich gesehen nichts ändern. Das Aufenthaltsrecht bleibt dann aufrecht, tatsächlich hätte das Bundesamt jedem einzelnen dieser Flüchtlinge sogar von Amts wegen mitzuteilen, dass er über eine unbefristete Aufenthaltsberechtigung verfügt. Das Problem dabei ist, dass die Aufenthaltsberechtigungskarte dann trotzdem bereits abgelaufen ist. Außerhalb der kleinen mit dem Asylrecht vertrauten JuristInnenzunft weiß dann kaum jemand mehr zu sagen, ob der Inhaber einer solchen „abgelaufenen Karte“ nun noch legal in Österreich aufhältig ist oder nicht. Eine ähnliche Problematik stellt sich bereits derzeit bei der Verlängerung des subsidiären Schutzes. Häufig wird der Verlängerungsbescheid von der Behörde erst nach Ablauf der befristeten Aufenthaltsberechtigung erlassen. Dies führt in vielen Fällen zu Problemen mit Behörden und Arbeitgebern.

Die Konsequenz daraus ist, dass tausende Inhaber solcher abgelaufenen Karten befürchten müssen, ab 2018 womöglich ihren Job zu verlieren, sofern sie überhaupt einen haben, weil ihre Arbeitgeber nervös werden und im Zweifelsfall einen Flüchtling mit abgelaufener Karte lieber nicht weiter beschäftigen. Das ist genau das Gegenteil der von Staat und Gesellschaft gewünschten Integration von anerkannten Flüchtlingen.

Die geplante Maßnahme führt zu einer vollkommenen Überlastung der Asylbehörden und des Bundesverwaltungsgerichtes als Asylbehörde II. Instanz. Die Asylbehörden sind schon derzeit nicht in der Lage, den Anstieg an Asylverfahren zu bewältigen. Die neue Bestimmung würde zu einer zusätzlichen massiven Belastung der Verwaltungs- und Gerichtsorgane führen.

Auch im Fall, dass das in § 3 Abs 4a vorgesehene Gutachten ergibt, dass die Lage z.B. im Irak, in Afghanistan oder Syrien sich nachhaltig zum Positiven verändert hätte, wäre in jedem einzelnen Fall individuell zu prüfen, ob Asyl aberkannt wird. Dies wird schon deshalb auf große Schwierigkeiten stoßen, weil Bescheide, mit denen einem Antrag auf Asyl entsprochen wird, bis dato nicht näher begründet werden. In keinem einzigen Asylbescheid der letzten Jahre steht, warum genau dieser Schutz gewährt wurde. Dies ist in allen Verwaltungsverfahren so: Bescheide, mit denen dem Antrag einer Partei vollinhaltlich stattgegeben wird, müssen nicht näher begründet werden. Das bedeutet aber, dass eine individuelle Überprüfung, ob Asyl aberkannt werden kann, erst dadurch überhaupt möglich wäre, dass der Asylakt ausgehoben und aus diesem Akt nachträglich mühsam herausgearbeitet werden müsste, welche Umstände überhaupt zur Asylgewährung geführt haben. Da es bei solchen Verfahren buchstäblich um die Existenz der Betroffenen geht, ist im Falle einer Aberkennung von Asyl zu hundert Prozent mit einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu rechnen. Dieses wäre solcherart mit tausenden Einzelverfahren konfrontiert.

Fazit:

Die beabsichtigte Novelle führt zu einer kompletten Überlastung des österreichischen Asylsystems vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl über das Bundesverwaltungsgericht bis hinauf zu den Höchstgerichten (VfGH und VwGH).

Weiters führt diese Novelle zu einer Behinderung der Integration von anerkannten Flüchtlingen, weil diese nach drei Jahren fürchten müssen, ihre Existenz in Österreich zu verlieren und alle Bemühungen zur Integration in den Arbeitsmarkt oder Wohnungsmarkt umsonst wären. Auch stellt die Neuaufrollung des Asylverfahrens eine massive psychische Belastung für die anerkannten Flüchtlinge dar.

2. Erschweren des Familiennachzuges für subsidiär Schutzberechtigte:

Mit dem neuen § 35 Abs 2 AsylG soll die Möglichkeit für subsidiär Schutzberechtigte, ihre Familienangehörigen nachzuholen, insoweit verschlechtert werden, als dies nunmehr frühestens drei Jahre nach Zuerkennung des Status' des subsidiär Schutzberechtigten möglich ist. Weiters kann der Antrag nur gestellt werden, wenn ein ausreichendes Einkommen, eine Unterkunft und Krankenversicherung nachgewiesen werden. Das ist bei subsidiär Schutzberechtigten eine besondere Härte, denn diesen wurde der Status verliehen, weil sie nachweislich nicht ohne Gefahr für Leib und Leben in ihr Herkunftsland reisen könnten. Aufgrund der Befristung des Aufenthaltstitels für subsidiär Schutzberechtigte ist es für diese auch besonders schwer, einen attraktiven Arbeitsplatz mit einem guten Einkommen zu finden.

Besonders nachteilig ist die Verlängerung der Frist für den Familiennachzug für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Derzeit erhalten viele von ihnen, besonders aus Afghanistan, nur subsidiären Schutz. Das Abwarten der 3-Jahres-Frist führt in vielen Fällen dazu, dass diese den 18. Geburtstag erreichen und volljährig werden und somit ihre Eltern nicht mehr nachholen dürfen. Dies bedeutet auch Mehrkosten für die Kinder- und Jugendhilfe der Länder, da die Jugendlichen in der Zwischenzeit von der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht, betreut und rechtlich vertreten werden müssen. Diese kostenmäßige Mehrbelastung der Bundesländer wird in der Kostendarstellung der Gesetzesnovelle überhaupt nicht erwähnt.

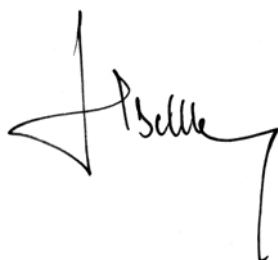
Aus all diesen Gründen ist somit der vorgelegte Entwurf einer Novelle zum Asylgesetz 2005 zur Gänze abzulehnen.



LHStvⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Astrid Rössler



LRⁱⁿ Mag.^a Martina Berthold



LR Dr. Heinrich Schellhorn